

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 10. Februar 2014

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 445), hat das Studierendenparlament am 04. Dezember 2013 die folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 05. Februar 2014 genehmigt. Sie wurde zuletzt geändert durch die Ordnung vom 08. April 2025 und wird hiermit bekanntgemacht.

Die Wahlordnung verwendet zwecks Lesbarkeit stets die nicht movierte, generische Personenbezeichnung. Die in dieser Wahlordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Wahlen zum Studierendenparlament

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPas) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. ²Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl, sofern nicht anderes geregelt ist. ³Die Anzahl der Plätze ergibt sich aus § 9 Abs. 1 der Satzung.

(2) ¹Wahlberechtigt bei der Wahl zum StuPa sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(4) ¹Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 6) und sich bei der Wahl durch den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann. ²Alle Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ³Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(5) ¹Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. ²Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 2 Wahltermin und Zeitbestimmungen

(1) ¹Die Wahlen sind an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen, ausgenommen Samstagen, durchzuführen.

(2) ¹Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag der Urnenwahl.

(3) ¹Die Wahlen finden zeitgleich zu den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten statt, sofern nichts anderes geregelt ist.

(4) ¹Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl gemäß § 11 der Satzung legt das Präsidium abweichend von Abs. 3 den Termin der Wahl fest. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wahltermin gemäß Abs. 3 innerhalb der nächsten 60 Tage liegt.

(5) ¹Der ordentliche Wahltermin gemäß Abs. 3 entfällt, wenn innerhalb desselben Semester bereits eine Neuwahl gemäß Abs. 4 stattfand.

§ 3 Wahlausschuss und Wahlleitung

(1) ¹Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Das StuPa wählt drei der fünf Mitglieder. ²Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Fachschaftenkonferenz (FSK) gewählt. ³Zusätzlich sollen ebenso viele Ersatzmitglieder mit festgelegter Reihenfolge gewählt werden. ⁴Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt ein durch das entsprechende Gremium gewähltes Ersatzmitglied nach. ⁵Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlausschuss sein. ⁶Eine geschlechterparitätische Besetzung durch Studierende und gleichmäßige Besetzung durch Fraktionen im StuPa ist anzustreben.

(3) ¹Das StuPa wählt seine Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung und die FSK innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuPas. ²Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird durch den Präsidenten des StuPas innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aller Mitglieder, nicht jedoch der Ersatzmitglieder, des Ausschusses eingeladen und bis zur Wahl der Wahlleitung geleitet.

(4) ¹Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss die Wahlleitung und eine stellvertretende Wahlleitung, welche zugleich den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Wahlausschusses übernehmen. ²Ist die Wahlleitung nicht nur vorübergehend verhindert oder auf Grund von Sonderinteressen nach § 5 der Satzung befangen, so übernimmt die stellvertretende Wahlleitung deren Aufgaben.

(5) ¹Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sind nicht für die Wahl zum StuPa wählbar.

(6) ¹Der Wahlausschuss hat

- a) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
- b) das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten festzustellen,
- c) die Durchführung der Wahl sicherzustellen,
- d) das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen
- e) sowie die Verteilung der Sitze vorzunehmen.

(7) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder,
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens vier Mitglieder
- c) und sonst wenn neben der Wahlleitung zwei weitere Mitglieder

anwesend sind. ²Seine kurzfristige Beschlussfähigkeit ist während der Wahlhandlung zu gewährleisten. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit, während der Wahlhandlung auch außerhalb von Sitzungen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung. ⁵Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Protokollführung zuzuziehen. ⁶Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(8) ¹Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses, sowie die Protokollführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. ²Dies ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu bestätigen.

(9) ¹Die Wahlleitung kann zur Durchführung der Wahlen Wahlhelfer hinzuziehen. ²Diese sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(10) ¹Das StuPa kann auf Antrag eine gemeinsame Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und die Protokollführung gewähren. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

(11) ¹Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, kann ein Ersatzmitglied, das vom selben Gremium gewählt wurde, die Aufgaben des Mitglieds übernehmen. ²Hat das verhinderte Mitglied besondere Aufgaben (bspw. Wahlleitung), sind diese nicht durch das Ersatzmitglied zu übernehmen.

§ 4 Wahlprüfungsausschuss

(1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Das StuPa wählt drei Mitglieder. ²Die übrigen zwei Mitglieder werden von der FSK gewählt. ³Zusätzlich sollen ebensoviele Ersatzmitglieder gewählt werden. ⁴Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt ein durch das entsprechende Gremium gewähltes Ersatzmitglied nach. ⁵Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge (§ 14), Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses (§ 3) und Wahlhelfer (§ 3 Abs. 9) können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlprüfungsausschuss sein. ⁶Eine geschlechterparitätische Besetzung durch Studierende ist anzustreben.

(3) ¹Aus seiner Mitte wählt der Wahlprüfungsausschuss ein vorsitzendes und stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(4) ¹Der Wahlprüfungsausschuss hat über Einsprüche zu Entscheidungen des Wahlausschusses und zum Wahlergebnis zu entscheiden.

(5) ¹Der Wahlprüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Er beschließt mit einfacher Mehr-

heit.³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.⁴Zu den Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses ist eine Protokollführung zuzuziehen.⁵Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses sind öffentlich.

(6)¹Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, ihre Ersatzmitglieder und die Protokollführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.²Dies ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu bestätigen.

(7)¹Auf Beschluss des StuPas oder seines Präsidiums kann der Wahlprüfungsausschuss jederzeit mit der Prüfung von Wahlen innerhalb der Studierendenschaft beauftragt werden.²Jedes Gremium der Studierendenschaft ist verpflichtet, alle nötigen Unterlagen für eine solche Prüfung zur Verfügung zu stellen.³Der Wahlprüfungsausschuss hat dem StuPa einen Bericht vorzulegen, der darüber informiert, inwieweit gegen die Wahlvorschriften verstoßen wurde und ob diese Verstöße geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.⁴Eine erste Befassung mit dem Thema hat innerhalb von 3 Wochen nach Beschluss zu erfolgen.⁵Auf Basis des Berichts kann das StuPa mit absoluter Mehrheit Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahlbekanntmachung

(1)¹Die Wahlen sind grundsätzlich spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin (Verkündungsfrist) von der Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch ortsüblichen Aushang und im Internet bekannt zu machen.

(2)¹In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass es sich um die Wahl zum StuPa handelt,
- b) wie viele Mitglieder zu wählen sind nach § 1 Abs. 1,
- c) wer nach § 1 Abs. 2 und 3 wahlberechtigt und wählbar ist,
- d) über die Einschränkung zur Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 4,
- e) zu welchen Zeiten die Wahllokale geöffnet sind,
- f) an welchen Orten sich die Wahllokale befinden,
- g) wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen und eine eventuelle Berichtigung verlangt werden kann
- h) wo und wann die Wahlordnung eingesehen werden kann,
- i) dass auch Briefwahl möglich ist, ab wann die Briefwahlunterlagen angefordert werden können, und bis wann Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen sowie
- j) dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf.

B. Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1)¹Die Wahlleitung hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, worin Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich aufgeführt sind, aufzustellen.

(2)¹Das Verzeichnis wird nach dem Immatrikulationsverzeichnis aufgestellt.

(3)¹Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten maßgebend.²Der Wahlausschuss trifft diese Feststellung mit Ablauf der Auslegungszeit.³Stichtag für das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der letzte Tag der Einsichtsfrist.

§ 7 Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1)¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

(2)¹Die Wahlleitung benennt eine Stelle an der Universität, bei der das Verzeichnis der Wahlberechtigten während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann.²Der Zeitraum, in dem das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen werden kann, beginnt spätestens am letzten Tag der Verkündungsfrist und endet mit dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Einsichtsfrist).

(3)¹Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.²Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden.

(4)¹Wann und wo in das Verzeichnis Einsicht genommen werden kann, ist mit der Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt zu machen.²Auf die Möglichkeit nach § 8 ist hinzuweisen.

§ 8 Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1)¹Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlausschuss Einwendungen erheben.

(2)¹Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen berichtigt werden.

(3)¹Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erhoben werden.

(4)¹Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.²Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

C. Wahlvorschläge

§ 9 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1)¹Die Wahlleitung macht in der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt,

- a) in welcher Form Wahlvorschläge einzureichen sind,
- b) bis wann Wahlvorschläge nach § 11 Abs. 1 einzureichen sind,
- c) wie viel Unterschriften gemäß § 11 Abs. 2 von Wahlberechtigten erforderlich sind sowie
- d) wann eine Mehrheitswahl durchgeführt wird.

§ 10 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1)¹Wahlvorschläge können von Zusammenschlüssen von Studierenden aufgestellt werden.²Jeder Zusammenschluss von Studierenden darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2)¹Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Personen nach § 1 Abs. 1 zu wählen sind.²Im Wahlvorschlag kann derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.³Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten vor den übrigen.

(3)¹Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Zusammenschlüsse aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.²Mehrfachbenennungen zählen einfach.

§ 11 Einreichung der Wahlvorschläge

(1)¹Die Wahlleitung fordert spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.²Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin, 15 Uhr, bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2)¹Die Wahlvorschläge müssen durch mindestens 20 Wahlberechtigte eigenhändig unterschrieben sein.²Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

(1)¹Der Wahlvorschlag ist schriftlich einzureichen.²Er muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des einreichenden Zusammenschlusses,
- b) Nachname, Vornamen, Fachbereich und Anschrift (inklusive einer Mailadresse) der Bewerber.

(2)¹In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihrer Anschrift aufzuführen.

(3)¹Der Wahlvorschlag soll die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.²Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sollen selbst Bewerber auf dem Wahlvorschlag, zumindest jedoch Unterstützer gemäß § 11 Abs. 2, sein.

(4)¹Für dieselbe Wahl kann jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.²Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses dürfen in keinem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 13 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

(1)¹Dem Wahlvorschlag ist beizulegen:

- a)²Eine Erklärung der Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
- b)³Eine Erklärung der Bewerber, dass sie in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind.

§ 14 Kennwort, Vertrauensperson

(1)¹Besteht die Gefahr, dass die Kennwörter zweier Wahlvorschläge verwechselt werden, so setzt der Wahlausschuss für beide Wählergruppen geeignete Unterscheidungsmerkmale fest.

(2)¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt sind.²Im Zweifel gelten die

beiden ersten Vorgeschlagenen als Vertrauensperson und Stellvertreter. ³Sollte nur eine Person vorgeschlagen sein, so ist der erste Unterzeichner gemäß § 11 Abs. 2 stellvertretende Vertrauensperson.

§ 15 Mehrheitswahl

¹Sind auf den zugelassenen Wahlvorschlägen in Summe höchstens so viele Bewerber wie zu wählende Personen gemäß § 1 Abs. 1 verzeichnet oder wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens durchgeführt.

§ 16 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) ¹Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Korrektheit gemäß dieser Ordnung. ²Stellt sie Mängel fest, so fordert die Wahlleitung die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen.

(2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. ²Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 11 Abs. 1 Satz 2 nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften nicht vorliegen, es sei denn, der Nachweis konnte infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei dem Wahlvorschlag deren Name fehlt.

³Sind Personen so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Person nicht feststeht, sind sie auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, fehlt die Zustimmungserklärung oder umfassen sie Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahl- oder des Wahlprüfungsausschusses, so sind die Wahlvorschläge insoweit ungültig. ⁴Haben Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) ¹Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. ²Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Ordnung aufgestellt sind. ³Sind bei einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben und den Betroffenen und Vertrauenspersonen unmittelbar mitzuteilen.

(4) ¹Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (Abs. 3) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 17 Zurücknahme der Zustimmung, Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Die schriftlich gegebene Zustimmung eines Bewerbers kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden. ²Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(2) ¹Ein eingereicherter Wahlvorschlag kann nur vor der Zulassung und nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters zurückgenommen werden. ²Ist der Wahl-

vorschlag wegen des Rückzugs der Zustimmung aller Bewerber nach Abs. 1 oder Verlust der Wählbarkeit aller Bewerber auch nach dem Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) leer, gilt er ebenfalls als zurückgenommen. ³Andere Möglichkeiten der Zurücknahme eines Wahlvorschlags gibt es nicht.

(3) ¹Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber die Wählbarkeit verliert. ²Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 16 Abs. 3) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 18 Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in nachstehender Reihenfolge mit einer Listenummer zu versehen:

- a) Wahlvorschläge, die im StuPa vertreten sind, zunächst nach der bei der letzten Wahl erhaltenen Gesamtstimmzahl, danach in alphabetischer Reihenfolge des Kennworts,
- b) sonstige Wahlvorschläge nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.

(2) ¹Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der aus den Abs. 1 sich ergebenden Reihenfolge spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltermin öffentlich am ortsüblichen Aushang bekanntzumachen. ²Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge umfasst:

- a) die Reihenfolge der Liste unter Nennung der Kennwörter,
- b) Nachnamen und Vornamen und Fachbereiche aller Bewerber.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

¹Sind auf den zugelassenen Wahlvorschläge in Summe höchstens so viele Bewerber wie zu wählende Personen verzeichnet oder wurde höchstens ein Wahlvorschlag zugelassen, so hat die Wahlleitung spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltermin öffentlich am ortsüblichen Aushang bekannt zu machen,

- a) dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet,
- b) sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerber, unter Angabe der Nachnamen und Vornamen, in durch die Wahlleitung geloster Reihenfolge.

D. Wahlhandlung

§ 20 Öffentlichkeit der Wahl

(1) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Sie beginnt an jedem Wahltag um 9 Uhr und endet grundsätzlich um 15 Uhr. Der Wahlausschuss kann mit absoluter Mehrheit vor Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung abweichend von Satz 1 eine Verlängerung der Zeiten für den ersten Wahltag beschließen.

(2) ¹Die Wahlleitung kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus der Umgebung der Wahlhandlung verweisen.

§ 21 Wahlmittel

(1) ¹Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) ¹Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.

(3) ¹Der Wahlausschuss hat Wahlstände einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.

(4) ¹Das StuPa und der Allgemeine Studierenden-ausschuss (ASTA) stellen dem Wahlausschuss ausreichende Mittel zur Durchführung der Wahl zur Verfügung.

§ 22 Stimmzettel bei Verhältniswahl

(1) ¹Die Stimmzettel werden im Falle der Verhältniswahl amtlich hergestellt. ²Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) ¹Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§ 18 Abs. 1) unter Angabe des Kennworts sowie der Nachnamen, Vornamen und Fachbereiche aller Bewerber jedes Wahlvorschlags. ²Auf dem Stimmzettel werden pro Wahlvorschlag höchstens doppelt so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind. ³Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.

§ 23 Stimmzettel bei Mehrheitswahl

(1) ¹Die Stimmzettel werden im Falle der Mehrheitswahl amtlich hergestellt. ²Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) ¹Die Stimmzettel enthalten, sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§ 19) unter Angabe des Nachnamens, Vornamens und Fachbereichs. ²Der Stimmzettel enthält zusätzlichen Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind.

§ 24 Briefwahl

(1) ¹Alle Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung schriftlich bis zum zwölften Tag und persönlich bis einen Werktag vor dem Wahltermin Briefwahl beantragen.

(2) ¹Im Falle der schriftlichen Beantragungen der Briefwahl sind der Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel von der Wahlleitung bis zum elften Tag vor dem Wahltermin den Versand einzuleiten.

(3) ¹Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Wahlleitung seinen Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ende der Wahlhandlung eingeht. ²Der Wahlbrief kann auch vor Ende der Wahlhandlung bei der Wahlleitung oder im Wahllokal abgegeben werden. ³Der Wahlbrief muss im verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem besonderen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

⁴Jeder Wahlbrief darf nur einen Stimmzettel enthalten.

(4) ¹Auf dem Wahlschein hat die wählende Person gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. ²Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu

kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.³In diesem Falle hat die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

(5)¹Auch nach der Beantragung von Briefwahl bleibt eine Urnenwahl möglich.

§ 25 Stimmabgabe bei Verhältniswahl

(1)¹Bei Verhältniswahl wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

a)²Die wählende Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des StuPas zu wählen sind.

b)³Die wählende Person kann ihre Stimmen nur Personen geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

c)⁴Die wählende Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer Person bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

d)⁵Die wählende Person kann ihre Stimmen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).

e)⁶Die wählende Person vergibt ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.

f)⁷Die wählende Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme).⁸In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Person in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.⁹Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Personen drei Stimmen, doppelt aufgeführte Personen zwei Stimmen.

g)¹⁰Die wählende Person kann auch durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags nach Kennzeichnung gemäß § 25 Abs. 1 Punkte c) bis e) eine Listenstimme abgeben.¹¹In diesem Fall werden die verbleibenden Stimmen gemäß § 25 Abs. 1 Punkt f) und unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 1 Punkt c) verteilt.¹²Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen.

(2)¹Die wählende Person faltet in der Wahlzelle den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat.²Sie legt den Stimmzettel persönlich in die Wahlurne oder beaufsichtigt einen Wahlhelfer (§ 3 Abs. 9) dabei.

(3)¹Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 26 Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

(1)¹Alle Wählende haben so viele Stimmen, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind.

(2)¹Die wahlberechtigte Person vergibt ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen, welche sie wählen will.²Sie kann auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen.³Die Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Fachbereich, Zweitfach, Fachsemester, der wählbaren Person vorzunehmen.

(3)¹§ 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Wahrung des Wahlheimnisses

(1)¹Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind Vorrichtungen zu treffen, dass die wählende Person ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann.²Die Wahlurne muss genügend groß sein und darf vor Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.³Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 28 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(1)¹Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

E. Wahlergebnis

§ 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1)¹Das Wahlergebnis wird nach Ende der Wahlhandlung unverzüglich durch den Wahlausschuss ermittelt.

(2)¹Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.²Die Wahlleitung kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, des Raumes verweisen.

§ 29a Auszählung der Stimmen

(1)¹Die Stimmzettel werden zunächst in einer Weise in Stapel unterteilt, die die Auszählung erleichtert.²Die Wahlleitung erstellt hierfür im Voraus ein Konzept.

(2)¹Jeder der gebildeten Stapel wird dann von mindestens zwei Personen, darunter mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses, darauf überprüft, ob er nur Stimmzettel enthält, die er enthalten soll.²Wurde ein Stimmzettel fehlerhaft einsortiert, wird er einem entsprechenden Stapel zugeordnet.

(3)¹Sodann erhält jeder Stapel ein Deckblatt und eine darauf einzutragende Nummer.

(4)¹Jeder Stapel wird nacheinander von zwei Personen, darunter mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses, ausgezählt.²Dabei ist jeweils die auszählende Person, die Anzahl der Stimmzettel im Stapel sowie die Zahl der Stimmen, die in diesem Stapel auf jede einzelne zur Wahl stehende Person entfallen, auf dem Deckblatt zu vermerken.³Stimmen die Ergebnisse der beiden Zählungen nicht überein, werden die Zahlen von beiden Personen gemeinsam erneut ermittelt.⁴Kann dabei keine Einigkeit hergestellt werden, werden die Zahlen von der Wahlleitung ermittelt.

(5)¹Bestehen bei einem Stimmzettel Zweifel darüber, wie die Stimmen darauf zu zählen sind, und können diese Zweifel nicht direkt ausgeräumt werden, wird dieser aus dem Stapel entfernt.²Diese Stimmzettel bilden einen weiteren Stapel.³Dessen Auszählung wird von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses gemeinsam vorgenommen.⁴Auf Wunsch eines Mitglieds wird dabei über einzelne Fragen abgestimmt.

(6)¹Sind alle Stapel ausgezählt, werden aus den Ergebnissen die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Gesamtzahl der auf jede einzelne Person entfallenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmzettel unter Aufsicht aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses ermittelt.²Bei Verhältniswahl wird daraufhin die Gesamtzahl der auf

jede Liste entfallenen Stimmen unter Aufsicht aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses ermittelt.³Hat eine Person zusätzlich zur Briefwahl auch an der Urne gewählt, so wird der per Brief eingegangene Stimmzettel nicht berücksichtigt.

§ 30 Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregeln

(1)¹Bei Verhältniswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,

b) keine Kennzeichnung enthält,

c) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder

d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2)¹Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person.

(3)¹Hat der Wähler einer zu wählenden Person mehr als drei Stimmen gegeben, so gelten auf diese Person nur drei Stimmen als abgegeben.

(4)¹Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt unberücksichtigt, gleichgültig, ob die wählende Person Einzelpersonen Stimmen gibt oder nicht.²Hat die wählende Person ihre Stimmenzahl ausgeschöpft, bleibt auch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags unberücksichtigt.

(5)¹Hat die wählende Person, gleichgültig ob sie einen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat oder nicht, insgesamt mehr als die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so ist die Stimmabgabe ungültig, wenn Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden.²Hat die wählende Person in nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: Bis die der Person zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen

a) zunächst die Stimmen für Bewerber mit nur einer Stimme,

b) dann eine der beiden Stimmen für Bewerber, denen die wählende Person zwei Stimmen gegeben hat,

c) dann die andere Stimme der Bewerber nach Buchst. b),

d) schließlich die Stimmen für Bewerber, denen die wählende Person drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Buchst. b) und c).

(6) entfallen

(7)¹Hat die wählende Person ihre Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und keinen oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet sie auf die weiteren Stimmen.

§ 31 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl, Auslegungsregeln

- (1) ¹Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
- als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - keine Kennzeichnung oder Eintragung enthält,
 - den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) ¹Ungültig sind Stimmen, wenn
- eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
 - der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
 - eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 - über die zulässige Stimmzahl (§ 26 Abs. 1) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen. ²Dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,
 - eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

§ 32 Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) ¹Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahrschein beiliegt,
 - dem Wahlbriefumschlag nicht der Stimmzettelumschlag (mit Stimmzettel) beigefügt ist,
 - der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 - der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahrschein enthält,
 - die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahrschein nicht unterschrieben hat,
 - der Wahrschein als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

²Die einsendenden Personen dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. ³Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) ¹Die Stimme einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor oder an dem Wahltag ihre Wählbarkeit verliert.

§ 33 Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (2) ¹Die Niederschrift muss enthalten:

- die Angabe des gewählten Organs,
- die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
- Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
- die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
- die Zahl der gültigen Stimmzettel,
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen (nur bei einer Verhältniswahl),
- die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen und
- die Feststellung der gewählten Mitglieder.

²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

- (3) ¹Der Niederschrift sind beizufügen:

- die gültigen Stimmzettel, gegebenenfalls getrennt nach Listen,
- die für ungültig erklärten Stimmzettel und
- die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

- (4) ¹Die Wahlunterlagen sind für die Dauer von einhalb Jahren aufzubewahren.

- (5) ¹Eine Kopie der Wahl Niederschrift ist jeweils dem Präsidium des StuPas und dem Wahlprüfungsausschuss zu übergeben.

§ 34 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

- (1) ¹Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Wahlvorschläge errechneten Gesamtstimmzahlen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil nach Sainte-Laguë/Schepers). ²Die Gesamtstimmzahlen eines Wahlvorschlags ergibt sich als Summe aller auf Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen. ³Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁴Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 3 ein Wahlvorschlag, dessen Gesamtstimmzahl größer als die Summe aller übrigen Gesamtstimmzahlen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von den Sätzen 1 bis 3 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. ⁵Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 1 bis 3 zugeteilt.

- (2) ¹Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber auf dem Wahlvorschlag verzeichnet sind, so verbleiben diese Sitze leer.

§ 35 Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

- (1) ¹Findet Mehrheitswahl (§ 15) statt, so sind die wählbaren Personen mit mindestens einer Stimme in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 36 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) ¹Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.

- (2) ¹Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung einget.

- (3) ¹In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach Verstreichen der in Abs. 1 bzw. 2 genannten Frist als angenommen bzw. abgelehnt gilt.

§ 37 Ersatzleute

- (1) ¹Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, verliert die Wählbarkeit oder wird die Wahl dieser Person für ungültig erklärt, ist eine Ersatzperson einzuberufen.

- (2) ¹Bei Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los. ⁴Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleitung. ⁵Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

- (3) ¹Bei Mehrheitswahl (§ 15) ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl einzuberufen. ²Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ³Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleitung. ⁴Ist die Liste der noch nicht berufenen Personen erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

- (4) ¹Personen, welche durch Übernahme von Referaten des AstAs gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung aus dem StuPa ausgeschiedenen sind, bei denen aber der Ausscheidungsgrund nicht mehr vorliegt, gelten für die Abs. 2 und 3 ebenfalls als noch nicht berufene Personen.

- (5) ¹Die Wahlleitung hat die Ersatzperson gemäß § 36 zu benachrichtigen.

§ 38 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die Wahlleitung macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

F. Wahlprüfung

§ 39 Einspruch

- (1) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erheben.

§ 40 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

- (1) ¹Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

- (2) ¹Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

- (3) ¹Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 41 Beschwerdeweg

- (1) ¹Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (3) ¹Allen Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 42 Wiederholungswahl

- (1) ¹Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von 40 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung eine Wiederholungswahl durchzuführen. ²Endet diese Frist außerhalb der Vorlesungszeit, so verlängert sie sich auf zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) ¹Findet die Wiederholungswahl innerhalb von drei Monaten nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder des Wählerverzeichnisses für ungültig erklärt worden ist. ²Beginnt zwischen Wahl und Wiederholungswahl ein neues Semester, so kann der Wahlausschuss mit absoluter Mehrheit beschließen, dass auf Basis neuer Wählerverzeichnisse gewählt wird. §§ 2, 5 bzw. Abschnitt I. B bleiben hiervon unberührt.
- (3) ¹Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

II. Wahlen zum Fachschaftsrat

§ 43 Wahlgrundsätze

- (1) ¹Der Fachschaftsrat (FSR) wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. ²Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl.
- (2) ¹Wahlberechtigt bei der Wahl zum FSR sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung. ²Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (3) ¹Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer sein Wahlrecht durch seinen Studierendenausweis nachweisen kann. ²Alle Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ³Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (4) ¹Die Wahl wird in einer Wahlversammlung durchgeführt.
- (5) ¹Ist zu erwarten, dass die Durchführung der Wahl durch äußere Umstände deutlich erschwert wird, so kann der Präsident des StuPas gestatten, dass auch eine Briefwahl angeboten wird. ²Dies ist dem betroffenen FSR mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung des StuPas zu berichten. ³Anderefalls ist Briefwahl nicht möglich.
- (6) ¹Zur Nachbesetzung von freien Plätzen kann eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 44 Wahltermin und Zeitbestimmungen

- (1) ¹Die Wahlen finden grundsätzlich an einem Vorlesungstag statt. ²Darüber hinaus ist eine Wahlversammlung nur an Werktagen mit Ausnahme des Samstags zulässig.

(2) ¹Der genaue Termin der Wahlversammlung wird durch den FSR festgelegt bzw. hilfsweise durch den Präsidenten des StuPas.

(3) ¹Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen kann durch den FSR abweichend von Abs. 1 Satz 1 ein anderer Termin beschlossen werden. ²In diesem Fall findet die Wahl an einem Werktag, Samstag ausgenommen, statt.

§ 45 Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss

(1) ¹Zu Beginn der Wahlversammlung wird eine Wahlleitung gewählt, welche die Aufgaben des Wahlausschusses nach § 3 Abs. 6, sofern anwendbar, wahrnimmt. ²Die Wahlleitung ist für die Wahl zum FSR nicht wählbar. ³Die Regelungen von § 3 Abs. 5 bis 9 gelten, sofern sie anwendbar und dieser Absatz nichts anders vorsieht, entsprechend.

(2) ¹Der Wahlprüfungsausschuss nach § 4 übernimmt auch für die Wahlen zum FSR die entsprechenden Aufgaben.

§ 46 Wahlbekanntmachung

(1) ¹Die Wahlen sind spätestens am 21. Tage vor dem Termin innerhalb des Fachbereichs durch ortsüblichen Aushang durch den Fachschaftssprecher bekannt zu machen.

(2) ¹In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- dass es sich um die Wahl zum FSR handelt,
- dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
- dass alle Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
- über die Einschränkung zur Ausübung des Wahlrechts nach § 43 Abs. 3,
- dass per Wahlversammlung gewählt wird,
- bis wann, in welcher Form und wo Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- zu welcher Zeit und an welchem Ort die Wahlversammlung stattfindet und
- dass Briefwahl möglich ist, falls eine Genehmigung gemäß § 43 Abs. 5 vorliegt.

§ 47 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) ¹Teilabschnitt I. B findet keine Anwendung.

§ 48 Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlberechtigte können Wahlvorschläge formlos schriftlich bis zum Beginn der Wahlversammlung oder mündlich während der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleitung abgeben. ²Sind Personen auf dem Wahlvorschlag so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Person nicht feststeht oder werden nicht wählbare Personen vorgeschlagen, so sind die Wahlvorschläge insoweit ungültig.

§ 49 Größe des Fachschaftsrates

(1) ¹Der FSR hat bis zu 50 Mitglieder.

(2) ¹Die Wahlversammlung kann vor Beginn der Wahlhandlung per Mehrheit beschließen, die Maximalgröße des FSRs abweichend von Abs. 1 für die kommende bzw. laufende Legislaturperiode des FSRs auf eine Zahl zwischen 5 und 50 festzulegen.

§ 50 Wahlhandlung

(1) entfallen

(2) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein und, falls § 26 angewendet wird, freien Raum, um mindestens 50 oder falls § 49 Abs. 2 angewandt wurde, die dort bestimmte Zahl an Namen eintragen zu können, versehen.

(3) entfallen

(4) ¹Falls höchstens so viele Bewerber vorhanden sind wie Plätze im FSR zu vergeben, können alle Wählenden jeweils für jeden Bewerber mit Ja oder Nein stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten. ²In diesem Fall sind abweichend von § 35 die Personen, welche mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben, sowie keine Ersatzleute im Sinne von § 37, gewählt. ³Gibt es Bewerber als Plätze im FSR, so gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 37.

(5) ¹Falls höchstens so viele Bewerber vorhanden sind wie Plätze im FSR zu vergeben, kann die Wahlversammlung per Mehrheit beschließen, dass abweichend von Abs. 4 nur die Personen gewählt sind, welche von mehr als der Hälfte der Anwesenden eine Stimme erhalten haben.

§ 51 Wahlprüfung

(1) ¹Die §§ 39 bis 42 gelten entsprechend.

§ 52 Nachwahl

(1) ¹Auf Beschluss des FSRs kann eine Wahlversammlung für eine Nachwahl zum FSR einberufen werden. ²Die Wahlversammlung kann nach § 49 Abs. 2 die Maximalgröße für die laufende Legislaturperiode ändern, aber nicht auf eine kleinere Zahl als die Größe des FSRs zu Beginn der Wahlversammlung. ³Anschließend findet eine Nachwahl für vakante Plätze statt. ⁴Mitglieder des FSRs sind bei der Nachwahl nicht wählbar. ⁵§ 50 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

III. Urabstimmung

§ 53 Grundsätze

(1) ¹Für die Durchführung einer Urabstimmung gelten die Vorschriften gemäß Abschnitt I, soweit sie anwendbar sind und in diesem Abschnitt keine anderen Regelungen getroffen wurden.

(2) entfallen

§ 54 Wahlausschuss und Wahlleitung

(1) ¹Den Wahlausschuss bilden die Mitglieder des Präsidiums des StuPas gemeinsam mit den Mitgliedern des AStAs nach § 24 Abs. 1 der Satzung. ²Der Präsident des StuPas lädt am Tage des Eingangs des Antrags bzw. des Beschlusses der Urabstimmung zur ersten Sitzung des Wahlausschusses der Urabstimmung ein. ³Die erste Sitzung muss spätestens am dritten Tage nach Eingang des Antrags bzw. des Beschlusses erfolgen.

(2) ¹Die Urabstimmung beginnt frühestens 14, spätestens 28 Tage nach Eingang des Antrags nach § 7 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung oder ebenso lang nach Beschluss nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) oder c) der Satzung. ²Sie findet an vier aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.

(3) ¹Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung (VV) gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung dürfen nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. ²Die in Abs. 2 bezeichneten Fristen gelten vom Beginn der folgenden Vorlesungszeit an, wenn

- a) der Antrag in der vorlesungsfreien Zeit eingeht oder
- b) der Antrag zu einem Zeitpunkt eingeht, dass die in Abs. 2 benannte Frist sich mit der vorlesungsfreien Zeit schneidet.

§ 55 Termin und Fristen

- (1) ¹Der Wahlausschuss beschließt über den Termin der Urabstimmung.
- (2) ¹Die Einsichtsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) endet am sechsten Tag vor der Urabstimmung.
- (3) ¹Die Verkündungsfrist (§ 5 Abs. 1) verkürzt sich auf den zehnten Tag vor der Urabstimmung.

§ 56 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden im Falle der Urabstimmung amtlich hergestellt. ²Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.
- (2) ¹Die Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag bzw. Beschluss über die Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“.

§ 57 Stimmabgabe

- (1) ¹Alle Wählenden haben eine Stimme.
- (2) ¹Die wahlberechtigte Person vergibt ihre Stimme durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Optionen, welche sie wählen will. ²Sie kann sich ihrer Stimme durch Verzicht jeglicher Kennzeichnung enthalten.
- (3) ¹§ 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 58 Ungültige Stimmabgabe

- (1) ¹Bei der Urabstimmung ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
 - a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar,
 - b) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 - c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
 - d) beide Optionen gekennzeichnet wurden.

§ 58a Ergebnis der Urabstimmung

¹Der durch eine Urabstimmung zu beschließende Antrag ist angenommen, wenn mehr als 20 Prozent der Studierendenschaft ihre Stimme abgeben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.

IV. Personenwahlen

§ 59 Geltungsbereich

- (1) ¹Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von Gremien der Studierendenschaft vorgenommenen Wahlen, auch wenn andere Bestimmungen dabei nicht explizit auf diese Wahlordnung Bezug nehmen.

§ 60 Grundsätze

- (1) ¹Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. ²Die Stimmen sind zu zählen. ³Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.
- (2) ¹Gewählt ist, wer eine Mehrheit auf sich vereinigt.

(3) ¹Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremium zu vergeben, so werden diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und im Falle der geheimen Wahl mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. ²Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in cumulo gewählt, d. h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. ³Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl verlangen. ⁴Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist einzeln abzustimmen. ⁵Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit erhalten haben. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der Sitzungsleitung.

(4) ¹Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) ¹Abweichend von den Abs. 1 bis 3 finden Wahlen zum AStA immer geheim und einzeln statt. ²Ferner ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPas eine Stimme erhält.

(6) ¹Der Wahlprüfungsausschuss nach § 4 übernimmt auch für Personenwahlen die entsprechenden Aufgaben. ²Die §§ 39 bis 42 gelten entsprechend, soweit sie anwendbar sind.

(7) ¹Im Normalfall übernimmt oder bestimmt die Sitzungsleitung die Wahlleitung. ²Auf Verlangen eines Mitglieds des wählenden Gremiums wird zunächst eine Wahlleitung gewählt.

(8) ¹Die Wahlleitung kann in der folgenden Wahlhandlung nicht gewählt werden.

§ 61 Wahlgänge

- (1) ¹Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, oder sind nicht alle verfügbaren Sitze vergeben worden, so findet ein zweiter und nötigenfalls ein dritter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.
- (2) ¹Ist im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande gekommen, oder sind noch immer zu besetzende Sitze frei, so ist die Wahl zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums zu setzen.

§ 62 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

- (1) ¹Jeder Wahlgang wird von der Wahlleitung mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
- (2) ¹Sodann eröffnet die Wahlleitung die Kandidierendenliste. ²Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) ¹Anschließend haben in umgekehrter Reihenfolge der Vorschläge sämtliche vorgeschlagenen Kandidierenden zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. ²Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) ¹Ist die Kandidierendenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 63 Personalbefragung und Personaldebatte

- (1) ¹Nach Schließen der Kandidierendenliste haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
- (2) ¹Anschließend findet auf Verlangen eines Mitglieds des wählenden Gremiums eine Debatte über die Kandidierenden statt.
- (3) ¹Personalbefragung und -debatte dürfen nicht auf jeweils weniger als fünf Minuten beschränkt werden.

§ 64 Abstimmung

- (1) ¹Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. ²Eine Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. ³Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§ 65 Misstrauensvotum

- (1) ¹Jedes Gremium der Studierendenschaft kann die Amtszeit von Personen, die es gewählt hat, durch ein Misstrauensvotum vorzeitig beenden. ²Das Misstrauensvotum kann konstruktiv stattfinden. ³Das Misstrauensvotum muss in jedem Fall konstruktiv stattfinden bei der Abwahl
 - a) eines Mitglieds des Präsidiums des StuPas,
 - b) eines Fachschaftssprechers oder
 - c) eines Finanzreferenten eines FSRs, sofern es in diesem FSR keine weiteren Finanzreferenten mehr gibt.
- ⁴Das Gremium kann in seiner Geschäftsordnung weitere Fälle vorsehen, bei denen die Abwahl konstruktiv erfolgen muss.

(2) ¹Das Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens des Amtsinhabers und, im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums, des Namens des Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen. ²In keinem Fall dürfen zwischen Antragstellung und Sitzungsbeginn weniger als achtundvierzig Stunden liegen. ³Das vorsitzende Mitglied des wählenden Gremiums hat den betreffenden Amtsinhaber unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.

(3) ¹Die Behandlung des Antrags richtet sich nach den §§ 60, 63 und 64 und den anderenorts für die Wahl des entsprechenden Amtes vorgesehenen Bestimmungen. ²Es findet nur ein geheimer Wahlgang statt, die Kandidierendenliste enthält nur den Vorschlag des Antrages.

§ 65a Wahl zu Ausschüssen des Studierendensparlamentes

- (1) ¹Die Fraktionen und Einzelmitglieder des StuPas sollen zur Besetzung eines Ausschusses einen gemeinsamen Vorschlag anstreben. ²Ist ein solcher Vorschlag erreicht, findet die Wahl gemäß § 60 Abs. 3 statt.
- (2) ¹Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nach Abs. 1 nicht zustande, so schließen sich die Kandidierenden in Listen zusammen. ²Das Präsidium des StuPas gibt jeder Liste eine eindeutige Kennzeichnung. ³Dann wird eine Verhältniswahl unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt:
 - a) ⁴Die Wahl ist geheim durchzuführen.
 - b) ⁵Die wählende Person hat eine Stimme.
 - c) ⁶Die wählende Person kann ihre Stimme nur einer Liste von Kandidierenden geben.

- d) ⁷Die wählende Person vergibt ihre Stimme durch das Schreiben der Kennzeichnung auf den Wahlzettel.
- e) ⁸Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind § 30 und § 34 sinngemäß anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 66 Organisatorische Zusammenfassung von mehreren Wahlen

(1) ¹Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum StuPa und anderen Gremien der Studierendenschaft sowie zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist das Verfahren nach Möglichkeit einheitlich und gemeinsam zu gestalten. ²Jedoch müssen getrennte Stimmzettel verwendet werden.

(2) ¹Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um gleichzeitige Wahlen für verschiedene Gremien handelt.

§ 67 Übergangsbestimmungen

¹Die bei Inkrafttreten dieser Wahlordnung amtierenden Gremien und Personen nehmen bis zu den Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

§ 68 Verweis auf höhere Ordnungen

¹Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zunächst die Wahlordnung der RPTU, dann das Kommunalwahlgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 69 Inkrafttreten, Änderung

(1) ¹Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft.

(2) ¹Alle früheren Wahlordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

(3) ¹Diese Wahlordnung kann nur durch einen Beschluss des StuPas mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Jan Bormann
Präsident des 43. Studierendenparlamentes
Kaiserslautern, den 10. Februar 2014